

**Erste Satzung  
zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz  
vom 09.01.2008**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 13. 12. 2007 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2003 am 18.12.2003, S. 134) wird wie folgt geändert:

Der § 37 Abs. 1 a) Nr. 2 wird aufgehoben und durch den folgenden § 37 Abs. 1 a) Nr. 2 ersetzt:

**§ 37  
Zuständigkeit der Ausschüsse**

(1) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) **Haupt- und Finanzausschuss:** Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss und beschließt über:

2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro je Einzelfall bis zu 20.000,00 Euro; bei außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro je Einzelfall bis zu 20.000,00 Euro.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 09.01.2008

Rosenbauer  
Bürgermeister